

Kanton Thurgau

Stadt Arbon



Änderung und Aufhebung bestehender Sondernutzungspläne infolge der Gewässerraumausscheidung

Planungsbericht

Projekt Nr. 1005566

Datei: Planungsbericht.docx



Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	pme / dhe			09.05.2025
pme				26.03.2026

Exemplar für:

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes anfangs 2011 muss der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer neu mit sogenannten Gewässerraumlinien festgelegt werden. Für diese grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume haben die Thurgauer Gemeinden eine Frist bis Ende 2026 einzuhalten.

Gewässerabstände sind bisher oft in Sondernutzungsplänen festgelegt worden. Um widersprüchliche Festlegungen zu vermeiden, sind deshalb im Zuge der Gewässerraumausscheidung die bestehenden Sondernutzungspläne an die Gewässerraumfestlegung anzupassen.

In der Stadt Arbon sind folgende Sondernutzungspläne von der grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung betroffen:

Quartierpläne:

- Lehgasse (RRB Nr. 1734 vom 02.10.1979)
- Salwiese (RRB Nr. 1305 vom 23.11.1993)
- Stelzenäcker (RRB Nr. 646 vom 11.06.1996)

Gestaltungspläne:

- Gries (RRB Nr. 300 vom 28.02.1989)
- Stelzenäcker (RRB Nr. 913 vom 17.06.1986)

Baulinienpläne:

- Buechhorn (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Campingplatz (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürli (RRB Nr. 171 vom 12.02.1991)
- Faletürli II (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürlibach I (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürlibach II (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Schulhaus Frasnacht (RRB Nr. 131 vom 07.02.1995)
- Weiher (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Aach (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Esserswilerbach (RRB Nr. 94 vom 13.12.2006)

Im Kanton Thurgau wurde vor rund 10 Jahren die statische Waldgrenze festgesetzt. Damit liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor, die es gestützt auf § 8 Abs. 3 PBG notwendig machen, diejenigen bestehenden Sondernutzungspläne welche älter als die Waldfeststellung sind, auch bezüglich Waldabstand zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Falls entlang des Waldes in den Sondernutzungsplänen keine Abstände zum Wald festgelegt sind, gelten die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt jedoch die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum resp. den Waldabstand hineinragen.

Bei den bestehenden Sondernutzungsplänen besteht zudem die Pflicht, diese bis Ende 2027 an das neue PBG sowie an die IVHB (Fristende gemäss PBG) anzupassen. In einem bereits laufenden Verfahren werden daher zurzeit diejenigen Sondernutzungspläne ausser Kraft gesetzt, welche nicht mehr benötigt werden und bei welchem kein Koordinationsbedarf mit anderen

Planungen bestehen. Weitere Ausserkraftsetzungen sowie die Anpassungen bestehender Sondernutzungspläne an das neue Recht werden in künftigen nächsten Schritten erfolgen.

Die Überprüfung der Sondernutzungspläne ist im Anhang ersichtlich (vgl. Anhang: Übersichtstabelle bestehender Sondernutzungspläne). Die Überprüfung erfolgte auf der Basis der neuen Ortsplanung.

2. Ausserkraftsetzungen

Folgende Sondernutzungspläne sollen gemäss Analyse entsprechend den nachfolgenden Unterkapiteln ausser Kraft gesetzt werden:

Quartierpläne:

- Lehgasse (RRB Nr. 1734 vom 02.10.1979)
- Salwiese (RRB Nr. 1305 vom 23.11.1993)
- Stelzenäcker (RRB Nr. 646 vom 11.06.1996)

Gestaltungspläne:

- Gries (RRB Nr. 300 vom 28.02.1989)
- Stelzenäcker (RRB Nr. 913 vom 17.06.1986)

Baulinienpläne:

- Aach (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürlibach I (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Esserswilerbach (RRB Nr. 94 vom 13.12.2006)

2.1 Ausserkraftsetzung Quartierplan Lehgasse

Zweck des Quartierplans:

Der Quartierplan Lehgasse wurde mit RRB Nr. 1734 am 02.10.1979 genehmigt. Der Quartierplan regelt im Wesentlichen die Erschliessung und stellt die Baureife des Gebiets mit Festlegungen über Werkleitungen sicher. Zudem enthält er Baulinien entlang der Verkehrsflächen sowie des Gewässers (Hegibach) bzw. des Ufergehölzes, welche die Abstände Regeln. Die Verkehrsflächen sowie die Bebauung liegen teilweise innerhalb des Mindestabstands von 15 m gegenüber dem Ufergehölz und dem Gewässer.

Infolge des mit den Baulinien festgelegten Wald- und Gewässerabstandes wird der Quartierplan Lehgasse nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Der Zweck des Quartierplans ist inzwischen umgesetzt. Das Gebiet ist gemäss Quartierplan erschlossen und zudem sind die Grundstücke innerhalb des Quartierplanperimeters überbaut. Für die Strassenabstände genügen die Regelungen nach dem Gesetz über Strassen und Wege. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wird für den Hegibach ein neuer Abstand festgelegt. Jedoch ermöglicht die bestehende Baulinie auch die Unterschreitung des Ufergehölzabstandes.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Quartierplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Im Quartierplan sind gegenüber der Gemeindestrasse Baulinien festgelegt. Diese weisen gegenüber dem Gesetz über Strassen und Wege abweichende Strassenabstände auf. Mit der Aufhebung des Quartierplans gilt gegenüber den Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 3 m.

- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Hegibaches würde gegenüber dem Ufergehölz ein Abstand von 15 m gelten. Der Abstand gegenüber dem Fliessgewässer wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt.
Der Abstand gegenüber dem Ufergehölz muss neu mit Baulinien geregelt werden.

Abwägung des Stadtrates:

Der Quartierplan Lehgasse wird ausser Kraft gesetzt. Der im Quartierplan festgelegte Zweck ist inzwischen umgesetzt worden, der Quartierplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Quartierplans im bestehenden Umfang. Für die Regelungen des Abstandes gegenüber dem Ufergehölz entlang des Hegibachs wird ein neuer Baulinienplan erlassen (siehe Kapitel. 3.1).

2.2 Ausserkraftsetzung Quartierplan Salwiese

Zweck des Quartierplans:

Der Quartierplan Salwiese wurde mit RRB Nr. 1305 am 23.11.1993 genehmigt. Der Quartierplan regelt im Wesentlichen die Erschliessung und stellt die Baureife des Gebiets mit Festlegungen über Werkleitungen sicher. Zudem enthält er Baulinien entlang der Verkehrsflächen sowie des Gewässers (Saalbach), welche die Abstände Regeln.

Infolge des mit den Baulinien festgelegten Gewässerabstandes wird der Quartierplan Salwiese nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Der Zweck des Quartierplans ist inzwischen umgesetzt. Das Gebiet ist gemäss Quartierplan erschlossen und zudem weitestgehend überbaut.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Quartierplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Im Quartierplan sind sowohl entlang der Kantonsstrassen als auch gegenüber der Gemeindestrasse Baulinien festgelegt. Diese weisen gegenüber dem Gesetz über Strassen und Wege teilweise abweichende Strassenabstände auf. Mit der Aufhebung des Quartierplans gilt gegenüber der Kantonstrasse ein Strassenabstand von 4 m und gegenüber der Gemeindestrasse ein solcher von 3 m.
- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Saalbaches wird der Abstand mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Da das Ufer des Saalbaches weder mit Wald noch mit Ufergehölz bestockt ist, sind die Baulinien nicht mehr erforderlich.

Abwägung des Stadtrates:

Der Quartierplan Salwiese wird ausser Kraft gesetzt. Der im Quartierplan festgelegte Zweck ist inzwischen umgesetzt worden, der Quartierplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Quartierplans.

2.3 Ausserkraftsetzung Quartierplan Stelzenäcker

Zweck des Quartierplans:

Der Quartierplan Stelzenäcker wurde mit RRB Nr. 646 am 11.06.1996 genehmigt. Der Quartierplan regelt im Wesentlichen die Erschliessung und stellt die Baureife des Gebiets mit Festlegungen über Werkleitungen sicher. Zudem enthält er Baulinien entlang der Verkehrsflächen sowie des Gewässers (Imbersbach) bzw. des Ufergehölzes, welche die Abstände Regeln.

Infolge des mit den Baulinien festgelegten Wald- und Gewässerabstandes wird der Quartierplan Stelzenäcker nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Der Zweck des Quartierplans ist inzwischen umgesetzt. Das Gebiet ist gemäss Quartierplan erschlossen und zudem sind die Grundstücke innerhalb des Quartierplanperimeters praktisch vollständig überbaut.

Für die Strassenabstände genügen die Regelungen nach dem Gesetz über Strassen und Wege. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wird für den Imbersbach ein neuer Gewässerabstand festgelegt.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Quartierplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Im Quartierplan sind gegenüber der Gemeindestrasse Baulinien festgelegt. Diese weisen gegenüber dem Gesetz über Strassen und Wege abweichende Strassenabstände auf. Mit der Aufhebung des Quartierplans gilt gegenüber den Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 3 m.
- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Imbersbaches würde gegenüber dem Ufergehölz ein Abstand von 15 m gelten (was auch der bisherigen Baulinie entspricht). Der Abstand gegenüber dem Fliessgewässer wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt.
Der Abstand gegenüber dem Ufergehölz ist zudem im rechtsgültigen Baulinienplan Stelzenäcker-Imbersbach geregelt.

Abwägung des Stadtrates:

Der Quartierplan Stelzenäcker wird ausser Kraft gesetzt. Der im Quartierplan festgelegte Zweck ist inzwischen umgesetzt worden, der Quartierplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Quartierplans.

Der Abstand gegenüber dem Ufergehölz ist weiterhin im rechtsgültigen Baulinienplan Stelzenäcker-Imbersbach geregelt.

2.4 Ausserkraftsetzung Gestaltungsplan Gries

Zweck des Gestaltungsplans:

Der Gestaltungsplan Gries wurde mit RRB Nr. 300 am 28.02.1989 genehmigt. Der Gestaltungsplan regelt die Bebauung des Perimeters mit der Festlegung von Baulinien und Mantelbaulinien. Der Gestaltungsplan beinhaltet damit Festlegungen zum Wald- und Gewässerabstand (Roggwilerbach). Zudem werden in den Sonderbauvorschriften verschiedene gestalterische Massnahmen definiert. Die Strassenabstände werden ebenfalls durch die Baulinien definiert. Die Verkehrsfläche zur Erschliessung liegt innerhalb des Mindestabstands von 15 m gegenüber dem Ufergehölz.

Infolge des festgelegten Wald- und Gewässerabstandes wird der Gestaltungsplan Gries nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Die Inhalte des Gestaltungsplans sind umgesetzt. Das Unterwerk wurde innerhalb der Mantelbaulinie gebaut. Die Zufahrt erfolgt auf der Nordseite. Eine allfällige spätere Bebauung der noch freien Grundstücksfläche kann nach Regelbauweise erfolgen.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Gestaltungsplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Der Gestaltungsplan regelt die Gebäude und die Firsthöhe. Ausserdem macht er Vorgaben zur Dachgestaltung, zur Materialisierung und Farbgebung sowie zur Umgebungsgestaltung. Für allfällige weitere Bebauungen gilt bei einer Aufhebung die Regelbauweise (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen).
- Im Gestaltungsplan sind sowohl entlang der Nationalstrassen als auch gegenüber der Gemeindestrasse Baulinien festgelegt. Diese weisen gegenüber dem Gesetz über Strassen und Wege bzw. gegenüber der am 01.11.2022 genehmigten Nationalstrassenbaulinie abweichende Strassenabstände auf. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans gilt gegenüber der Nationalstrasse die erwähnte Baulinie und gegenüber der Gemeindestrasse ein Strassenabstand von 3 m.
Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Roggwilerbaches wird der Abstand mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt.
Gegenüber dem Ufergehölz gilt neu ein Abstand von 15 m, anstelle der im GP festgelegten Baulinie für Anlagen mit einem Abstand von 10 m. Die Zufahrt zum Unterwerk liegt innerhalb dieses Abstandes. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen besteht jedoch die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG.

Abwägung des Stadtrates:

Der Gestaltungsplan Gries wird ausser Kraft gesetzt. Der im Gestaltungsplan festgelegte Zweck ist inzwischen umgesetzt worden, der Gestaltungsplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Gestaltungsplans.

2.5 Ausserkraftsetzung Gestaltungsplan Stelzenäcker

Zweck des Gestaltungsplans:

Der Gestaltungsplan Stelzenäcker wurde mit RRB Nr. 913 am 17.06.1986 genehmigt. Der Gestaltungsplan regelt im Wesentlichen die Baustruktur sowie die Erschliessung und stellt die Bau reife des Gebiets mit Festlegungen über Werkleitungen sicher. Zudem enthält er Baulinien entlang der Verkehrsflächen sowie des Gewässers (Imbersbach) bzw. des Ufergehölzes, welche die Abstände regeln.

Infolge des festgelegten Wald- und Gewässerabstandes wird der Gestaltungsplan Stelzenäcker nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Der Zweck des Gestaltungsplans ist inzwischen umgesetzt. Das Gebiet ist gemäss Gestaltungsplan erschlossen und zudem sind die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs vollständig überbaut.

Für die Strassenabstände genügen die Regelungen nach dem Gesetz über Strassen und Wege. Allfällige spätere Ersatzbauten können nach Regelbauweise erfolgen. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wird für den Imbersbach ein neuer Abstand festgelegt.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Gestaltungsplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Der Gestaltungsplan regelt die Gebäude. Ausserdem macht er Vorgaben zur Dachgestaltung, zur Materialisierung und Farbgebung sowie zur Umgebungsgestaltung. Für allfällige Ersatz- oder Erweiterungsbauten gilt die Regelbauweise (Wohnzone W2a).

- Vereinzelt werden Grenzabstände unterschritten, welche nicht grundbuchamtlich gesichert sind. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen besteht jedoch die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, sofern die Bauten nicht abgebrochen werden.
- Im Gestaltungsplan sind gegenüber der Gemeindestrasse Baulinien festgelegt. Diese weisen gegenüber dem Gesetz über Strassen und Wege abweichende Strassenabstände auf. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans gilt gegenüber den Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 3 m.
- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Imbersbaches würde gegenüber dem Ufergehölz ein Abstand von 15 m gelten (was auch der bisherigen Baulinie entspricht). Der Abstand gegenüber dem Fließgewässer wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt.
Der Abstand gegenüber dem Ufergehölz ist zudem im rechtsgültigen Baulinienplan Stelzenacker-Imbersbach geregelt.

Abwägung des Stadtrates:

Der Gestaltungsplan Stelzenacker wird ausser Kraft gesetzt. Der im Gestaltungsplan festgelegte Zweck ist inzwischen umgesetzt worden, der Gestaltungsplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Gestaltungsplans im bestehenden Umfang. Der Abstand gegenüber dem Ufergehölz ist zudem im rechtsgültigen Baulinienplan Stelzenacker-Imbersbach geregelt.

2.6 Ausserkraftsetzung Baulinienplan Ach

Zweck des Baulinienplans:

Der Baulinienplan Ach wurde mit RRB Nr. 854 am 22.08.1995 genehmigt. Der Baulinienplan definiert Baulinien für Bauten (ober- und unterirdisch) und Anlagen gegenüber der Ach und ermöglicht die Unterschreitung des Gewässerabstandes
Infolge des mit den Baulinien festgelegten Gewässerabstandes wird der Baulinienplan Ach nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Baulinienplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang der Ach wird der Abstand mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Da das Ufer der Ach weder mit Wald noch mit Ufergehölz bestockt ist, sind die Baulinien nicht mehr erforderlich.

Abwägung des Stadtrates:

Der Baulinienplan Ach wird ausser Kraft gesetzt. Der Abstand gegenüber der Ach wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt, der Baulinienplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Baulinienplans.

2.7 Ausserkraftsetzung Baulinienplan Faletürlibach I

Zweck des Baulinienplans:

Der Baulinienplan Faletürlibach I wurde mit RRB Nr. 854 am 22.08.1995 genehmigt. Der Baulinienplan definiert Baulinien für Bauten gegenüber dem Faletürlibach. Er ermöglicht die Unterschreitung des Gewässerabstandes. Im westlichen Bereich des Perimeters tritt die Baulinie zudem in einem kleinen Bereich gegenüber dem Ufergehölz entlang des Hegibachs auf.

Infolge des mit den Baulinien festgelegten Wald- und Gewässerabstandes wird der Baulinienplan Faletürlibach I nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Baulinienplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Faletürlibachs wird der Abstand mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Da das Ufer des Faletürlibachs weder mit Wald noch mit Ufergehölz bestockt ist, sind die Baulinien nicht mehr erforderlich.
- Die Baulinie gegenüber dem Ufergehölz des Hegibachs weist einen Abstand gegenüber dem Gehölz von gut 15 m auf. Durch die Aufhebung der Baulinie gilt gegenüber dem Ufergehölz ein Abstand von 15 m, also leicht weniger als mit der heutigen Baulinie.

Abwägung des Stadtrates:

Der Baulinienplan Faletürlibach I wird ausser Kraft gesetzt. Der Abstand gegenüber dem Faletürlibach wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Gegenüber dem Ufergehölz im Bereich Hegibach ändert sich bezüglich Abstand praktisch nichts, der Baulinienplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Baulinienplans.

2.8 Ausserkraftsetzung Baulinienplan Esserswilerbach

Zweck des Baulinienplans:

Der Baulinienplan Esserswilerbach wurde mit RRB Nr. 94 am 13.12.2006 genehmigt. Der Baulinienplan definiert Baulinien für Bauten und Anlagen gegenüber dem Esserswilerbach sowie den Abstand zum Autobahnzubringer A1.

Infolge des mit dem Baulinienplan festgelegten Gewässerabstandes wird der Baulinienplan Esserswilerbach nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Auswirkungen bei Aufhebung:

Aufgrund der Festlegungen des Baulinienplans bestehen insbesondere folgende abweichende Bestimmungen zur heutigen Regelbauweise:

- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Esserswilerbachs wird der Abstand mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Da das Ufer des Esserswilerbachs weder mit Wald noch mit Ufergehölz bestockt ist, sind die Baulinien nicht mehr erforderlich.
- Durch die Aufhebung der Baulinie entlang des Autobahnzubringers A1 gilt gegenüber diesem die am 01.11.2022 genehmigte Nationalstrassenbaulinie, womit auch diese Baulinie nicht mehr erforderlich ist.

Abwägung des Stadtrates:

Der Baulinienplan Esserswilerbach wird ausser Kraft gesetzt. Der Abstand gegenüber dem Esserswilerbach wird mit den allgemeinverbindlichen Gewässerraumlinien geregelt. Gegenüber der Nationalstrasse gilt die Nationalstrassenbaulinie, der Baulinienplan ist somit nicht mehr erforderlich. Es besteht kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse mehr an der Beibehaltung des Baulinienplans.

3. Anpassungen

Folgende Sondernutzungspläne sollen gemäss Analyse entsprechend den nachfolgenden Unterkapiteln angepasst werden:

Quartierpläne:

- Lehgasse (RRB Nr. 1734 vom 02.10.1979) wird durch einen neuen Baulinienplan ersetzt

Baulinienpläne:

- Schulhaus Frasnacht (RRB Nr. 131 vom 07.02.1995)
- Buechhorn (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Campingplatz (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Weiher (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürlibach II (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürli II (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995)
- Faletürli (RRB Nr. 171 vom 12.02.1991)

3.1 Neuer Baulinienplan Lehgasse

Als Ersatz zum bisherigen «Quartierplan Lehgasse» wird ein neuer «Baulinienplan Lehgasse» erstellt (siehe Kapitel 2.1). Der neue Baulinienplan dient dazu, eine Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes zu bewahren. Falls in Sondernutzungsplänen kein Waldabstand festgelegt ist, gilt gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Mit der neuen Baulinie wird für Bauten und auch für nicht ebenerdige Anlagen der Waldabstand auf 10 m reduziert. Gemäss Abklärung mit dem Forstamt können sie dieser Unterschreitung zustimmen.

Die neue Baulinie hält den Strassenabstand von 3 m zu Gemeindestrassen entsprechend dem Gesetz über Strassen und Wege ein.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die neue Baulinie hineinragen.

3.2 Änderung Baulinienplan Schulhaus Frasnacht

Beim Baulinienplan Schulhaus Frasnacht (RRB Nr. 131 vom 07.02.1995) ragt eine bestehende «Baulinie für Anlagen» in den Gewässerraum hinein. Diese Baulinie ist daher zwingend anzupassen, um widersprüchliche Festlegungen zwischen Gewässerraumlinie und Baulinie zu vermeiden. Die im Gewässerraum liegende bisherige «Baulinie für Anlagen» wird aufgehoben. Ersetzt wird sie durch eine neue «Baulinie für ebenerdige Anlagen», welche auf die Gewässerraumlinie gelegt wird. Die bisherige «Baulinie für Anlagen» wird zu einer «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald heran ragen.

Mit den vorliegenden Änderungen werden weiterhin Reduktionen gegenüber dem gesetzlichen Waldabstand gesichert. Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen. Falls in Sondernutzungsplänen kein Waldabstand festgelegt ist, gilt gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Die «Baulinie für Hochbauten» verbleibt unverändert.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.3 Änderung Baulinienplan Buechhorn

Der Baulinienplan Buechhorn wurde mit RRB Nr. 854 vom 22.08.1995 genehmigt. Er beinhaltet die Festlegung von Strassen-, Wald- und Gewässerabständen.

Infolge des festgelegten Gewässerabstandes wird der Baulinienplan Buechhorn nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Die bestehenden Baulinien ragen nicht in den Gewässerraum hinein und sind daher infolge des Gewässerraums nicht zwingend anzupassen.

Im Kanton Thurgau wurde vor rund 10 Jahren die statische Waldgrenze festgesetzt. Damit liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor, die es gestützt auf § 8 Abs. 3 PBG notwendig machen, diejenigen bestehenden Sondernutzungspläne welche älter als die Waldfeststellung sind, auch bezüglich Waldabstand zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dies ist beim Baulinienplan Buechhorn der Fall.

Falls entlang des Waldes in den Sondernutzungsplänen keine Abstände zum Wald festgelegt sind, gelten die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Mit der vorliegenden Änderung wird die «Baulinie für Anlagen» entlang der Strandbadstrasse, auf der Waldgrenze liegend, aufgehoben. Bei der Strandbadstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse, diese Baulinie ist daher nicht mehr erforderlich.

Die bisherige «Baulinie für Anlagen» wird in eine «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald möglich sind.

Die bisherige «Baulinie für Bauten» im Bereich der Kleingartenzone wird entsprechend den Anforderungen des Forstamtes zu einer «Baulinie für nicht ebenerdige Anlagen und Bauten (mit Ausnahme der Gemeinschaftsbaute)» geändert.

Beim Tennisplatz wird die Baulinie an den Bestand angepasst.

Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.4 Änderung Baulinienplan Campingplatz

Beim Baulinienplan Campingplatz (RRB Nr. 854 vom 22.08.1995) ragt eine bestehende «Baulinie für Anlagen» in den Gewässerraum hinein. Diese Baulinie ist daher zwingend anzupassen, um widersprüchliche Festlegungen zwischen Gewässerraumlinie und Baulinie zu vermeiden.

Die im Gewässerraum liegende bisherige «Baulinie für Anlagen» wird daher vorliegend aufgehoben.

Zudem wird die bisherige «Baulinie für Anlagen» zu einer «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald möglich sind.

Mit den vorliegenden Änderungen werden weiterhin Reduktionen gegenüber dem gesetzlichen Waldabstand gesichert. Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen. Falls in Sondernutzungsplänen kein Waldabstand festgelegt ist, gilt gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.5 Änderung Baulinienplan Weiher

Der Baulinienplan Weiher wurde mit RRB Nr. 854 vom 22.08.1995 genehmigt. Er beinhaltet die Festlegung von Strassen-, Wald- und Gewässerabständen.

Infolge der Gewässerraumausscheidung muss der Baulinienplan Weiher nun vorliegend angepasst werden, um widersprüchliche Festlegungen zwischen Gewässerraumlinien und Baulinien zu vermeiden.

Im Kanton Thurgau wurde vor rund 10 Jahren die statische Waldgrenze festgesetzt. Damit liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor, die es gestützt auf § 8 Abs. 3 PBG notwendig machen, diejenigen bestehenden Sondernutzungspläne welche älter als die Waldfeststellung sind, auch bezüglich Waldabstand zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dies ist beim Baulinienplan Weiher der Fall.

Falls entlang des Waldes in den Sondernutzungsplänen keine Abstände zum Wald festgelegt sind, gelten die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Mit der vorliegenden Änderung wird die «Baulinie für Anlagen» aufgehoben.

Die bisherige «Baulinie für Bauten» wird zu einer «Baulinie für unbewohnte Bauten» geändert, da in dieser Waldnähe Wohnbauten nicht mehr akzeptiert werden. Eine Baulinie für bewohnte Bauten wird in den erforderlichen Fällen auf einen Waldabstand von 15 m festgelegt, um somit weiterhin einen reduzierten Waldabstand (anstelle von 25m) zu sichern.

Bei der Parzelle Nr. 2611 ragt die bestehende «Baulinie für unterirdische Bauten» minimal in den Gewässerraum hinein, weshalb diese Baulinie auf den Gewässerraum zurückversetzt wird. Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.6 Änderung Baulinienplan Faletürlibach II

Der Baulinienplan Faletürlibach II wurde mit RRB Nr. 854 vom 22.08.1995 genehmigt. Er beinhaltet die Festlegung von Strassen-, Wald- und Gewässerabständen.

Infolge der Gewässerraumausscheidung muss der Baulinienplan Faletürlibach II nun vorliegend angepasst werden, um widersprüchliche Festlegungen zwischen Gewässerraumlinien und Baulinien zu vermeiden.

Im Kanton Thurgau wurde vor rund 10 Jahren die statische Waldgrenze festgesetzt. Damit liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor, die es gestützt auf § 8 Abs. 3 PBG notwendig machen, diejenigen bestehenden Sondernutzungspläne welche älter als die Waldfeststellung sind, auch bezüglich Waldabstand zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dies ist beim Baulinienplan Faletürlibach II der Fall.

Falls entlang des Waldes in den Sondernutzungsplänen keine Abstände zum Wald festgelegt sind, gelten die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Vorliegend wird entlang der Bodmerallee die Baulinie für Bauten aufgehoben, da diese mit der Festlegung der Gewässerraumlinie nicht mehr erforderlich sein wird.

Bei der Parzelle Nr. 4172 wird die Baulinie an den bewilligten Neubau angepasst.

Die «Baulinie für Anlagen» wird entlang der St.Gallerstrasse aufgehoben (da nicht mehr erforderlich), sowie im nördlichen Teil aufgehoben (da in den Wald hinein verlaufend). Zudem wird die bisherige «Baulinie für Anlagen» zu einer «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald möglich sind.

Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.7 Änderung Baulinienplan Faletürli II

Der Baulinienplan Faletürli II wurde mit RRB Nr. 854 am 22.08.1995 genehmigt. Der Baulinienplan definiert Baulinien für Bauten und Anlagen gegenüber dem Hegibach und gegenüber der Abgrenzung Wald-Bauzone. Gemäss dem Baulinienplan war bei der Parzelle Nr. 710 damals Wald ausgeschieden. Die heute rechtskräftige Waldfeststellung enthält an dieser Lage keinen Wald mehr.

Infolge der Gewässerraumausscheidung muss der Baulinienplan Faletürli II nun vorliegend angepasst werden, um widersprüchliche Festlegungen zwischen Gewässerraumlinien und Baulinien zu vermeiden.

Entlang dem Fallentürliweg (Gemeindestrasse) wird die «Baulinie für Anlagen» aufgehoben, da diese nicht mehr erforderlich ist.

Zudem wird die bisherige «Baulinie für Anlagen» zu einer «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald möglich sind. Entsprechend wird die «Baulinie für Bauten» zu einer «Baulinie für Bauten und nicht ebenerdige Anlagen» geändert.

Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen.

Zudem werden die Baulinien, welche den Abstand zur Parzelle Nr. 710 festlegten, aufgehoben, da an dieser Lage kein Wald im Rechtssinn mehr besteht und sich somit der Zweck dieser Baulinien erübrigt hat.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

3.8 Änderung Baulinienplan Faletürli

Der Baulinienplan Faletürli wurde mit RRB Nr. 171 am 12.02.1991 genehmigt. Der Baulinienplan definiert Baulinien für Bauten gegenüber dem Faletürlibach und dem Hegibach und ermöglicht die Unterschreitung des Gewässer- und Waldabstandes.

Infolge des festgelegten Gewässerabstandes wird der Baulinienplan Faletürli nun vorliegend im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung überprüft.

Im Kanton Thurgau wurde vor rund 10 Jahren die statische Waldgrenze festgesetzt. Damit liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor, die es gestützt auf § 8 Abs. 3 PBG notwendig machen, diejenigen bestehenden Sondernutzungspläne welche älter als die Waldfeststellung sind, auch bezüglich Waldabstand zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dies ist beim Baulinienplan Faletürli der Fall.

Falls entlang des Waldes in den Sondernutzungsplänen keine Abstände zum Wald festgelegt sind, gelten die folgenden Wald- und Ufergehölzabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG: «Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.»

Die bisherige «Baulinie für Bauten und Anlagen» wird, wo sie einen Waldabstand von 10 m unterschreitet, zu einer «Baulinie für ebenerdige Anlagen» geändert, da es für den Schutz des Waldes bedeutend ist, dass lediglich ebenerdige Anlagen so nahe an den Wald möglich sind. An diesen entsprechenden Lagen wird mit einem Abstand von 10 m zur Waldgrenze eine neue «Baulinie für nicht ebenerdige Anlagen und Bauten (mit Ausnahme der Gemeinschaftsbaute)» ergänzt, um somit weiterhin eine Unterschreitung des Waldabstandes zu sichern.

Dies wurde vorgängig mit dem Forstamt abgesprochen.

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 94 PBG, auch wenn sie in den Gewässerraum, den Waldabstand oder die Baulinie hineinragen.

4. Keine Änderungen

Bei den beiden Gestaltungsplänen «Überbauung Seepromenade» und «Haus am See» ragt der Gewässerraum in den Geltungsbereich der Gestaltungspläne. Die beiden Gestaltungspläne beinhalten zudem Anpassungsbedarf an das neue Recht. Eine Anpassung dieser Sondernutzungspläne ist jedoch mit grossem Aufwand verbunden. Müssten diese Sondernutzungspläne nun zusammen mit der Gewässerraumausscheidung angepasst werden, wäre es daher unrealistisch, die Frist für die Gewässerraumausscheidung bis Ende 2026 einhalten zu können.

Die Stadtentwicklung Arbon erachtet die in den folgenden Unterkapiteln aufgeführten Widersprüche der erwähnten Festlegungen im Gewässerraum, sofern sie denn vorhanden sind, als geringfügig. Dies insbesondere auch in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten mit der Seepromenade.

In beiden Gestaltungsplanperimetern sind sämtliche «kritischen» Festlegungen, insbesondere die Einzäunung und der Kinderspielplatz, realisiert worden und unterstehen daher der Besitzstandsgarantie. Zudem wird das Risiko, dass in nächster Zeit weitere Anlagen realisiert werden, als äussert gering eingeschätzt.

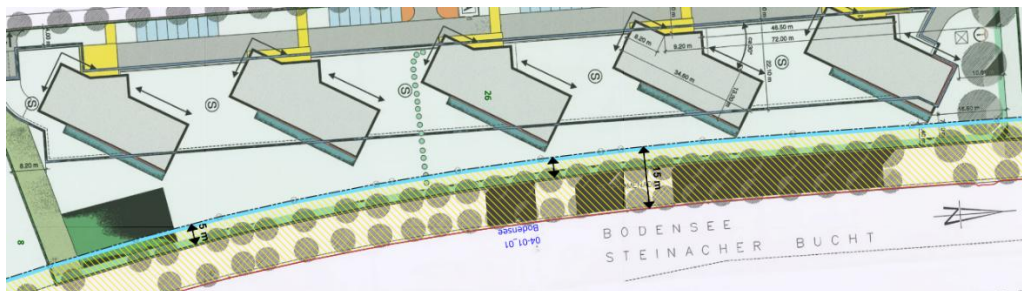
Aus den genannten Gründen werden die beiden Sondernutzungspläne nicht bereits in der Phase der Gewässerraumausscheidung überarbeitet und an das neue Recht angepasst, sondern dies in die nächste Phase verschoben, in welcher die restlichen Sondernutzungspläne an das neue Recht angepasst werden.

4.1 Gestaltungsplan Überbauung Seepromenade

Ausgangslage:

Der Gestaltungsplan Überbauung Seepromenade wurde mit DBU-Entscheid Nr. 33 vom 28.05.2001 genehmigt. Das Gebiet ist vollständig gemäss Gestaltungsplan überbaut.

Der Gestaltungsplan muss auf Grund altrechtlicher Begriffe (z.B. Bruttogeschossfläche) an das neue Recht angepasst werden. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Zuge der Gewässerraumausscheidung erfolgen, um das Projekt Gewässerraum so schlank wie möglich voranbringen zu können und zeitlich nicht zu verzögern.



Verschnitt Gestaltungsplan mit Entwurf Gewässerraum (gelbe Schraffur = Gewässerraum)

Festlegungen im Gewässerraum:

Folgende Festlegungen liegen ganz oder teilweise im Gewässerraum:

Interner Fussweg (Art. 9.4 SBV); «An der bezeichneten Stelle ist ein interner Fussweg von mindestens 1.20 m Breite zu erstellen.»

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen zwingenden Widerspruch zum, Gewässerraum, da der Fussweg standortgebunden und von öffentlichem Interesse ist.

Bepflanzung (Art. 16.2 SBV); «Neue Bepflanzungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Mit Ausnahme innerhalb des bezeichneten Bereiches dürfen keine neuen Bäume und hochwachsende Sträucher gepflanzt werden. Ein Gesamtkonzept der Aussenraumgestaltung ist mit der Baueingabe einzureichen»

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen Widerspruch, da Bepflanzungen innerhalb des Gewässerraums möglich sind.

Einfriedungen (Art. 16.5 SBV); «Einfriedungen zum Schutz der Privatsphäre der Überbauung sind im bezeichneten Abschnitt nur gestattet, sofern sie lichtdurchlässig und maximal 1 m hoch sind.»

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen zwingenden Widerspruch, da es sich lediglich um eine einschränkende Vorschrift handelt (nicht um ein «ist zulässig»).

Spielwiese (Art. 17 SBV); «Bei Bedarf, d.h. wenn die Bewohnerstruktur es erfordert, ist an der vorgesehenen Stelle eine Spielwiese zu erstellen.»

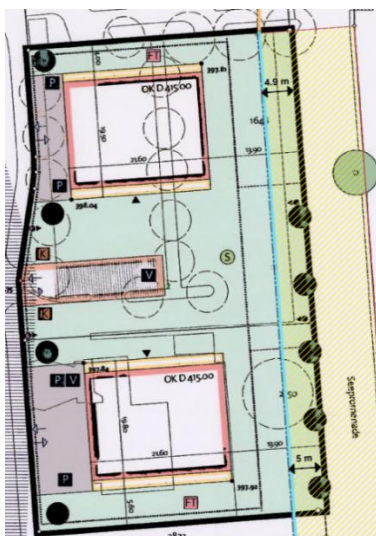
Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen Widerspruch, da es lediglich um eine Spielwiese handelt (weder Bauten noch Anlagen sind erwähnt).

4.2 Gestaltungsplan Haus am See

Ausgangslage:

Der Gestaltungsplan Haus am See wurde mit DBU-Entscheid Nr. 53 vom 20.06.2012 genehmigt. Das Gebiet ist vollständig gemäss Gestaltungsplan überbaut.

Der Gestaltungsplan muss auf Grund altrechtlicher Begriffe (z.B. Gebäudehöhe) an das neue Recht angepasst werden. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Zuge der Gewässerraumausscheidung erfolgen, um das Projekt Gewässerraum so schlank wie möglich voranbringen zu können und zeitlich nicht zu verzögern.



Verschnitt Gestaltungsplan mit Entwurf Gewässerraum (gelbe Schraffur = Gewässerraum)

Festlegungen im Gewässerraum:

Folgende Festlegungen liegen ganz oder teilweise im Gewässerraum:

Richtungspunkt interne Fusswegverbindungen (Art. 6 SBV); *«Zwischen den eingetragenen Richtungspunkten sind interne Fusswegverbindungen mit einer minimalen Breite von 2.00 m zu erstellen.»*

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen zwingenden Widerspruch, da der Fussweg standortgebunden und von öffentlichem Interesse ist.

Baulinie für Anlagen (Art. 14 Abs. 2 SBV); *«Plätze, Wege und Spielplätze sind nur innerhalb der Baulinie für Anlagen zulässig und haben einen maximalen Versiegelungsgrad mit einem Abflussbeiwert von 0.6 aufzuweisen»*

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen zwingenden Widerspruch, da es sich lediglich um eine einschränkende Vorschrift handelt (nicht um ein «ist zulässig»).

Spielplatz (Art. 15 SBV); *«Am bezeichneten Standort ist ein Spielplatz für Kleinkinder vorzusehen. Er ist mit genügend Sitzgelegenheiten zu versehen und hat mindestens eine Fläche von 300 m² vorzuweisen.»*

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich um keinen zwingenden Widerspruch, da der Spielplatz im Gestaltungsplan nicht flächenmässig ausgeschieden wurde.

Einzelbaum (Art. 16 SBV); *«Entlang der Seepromenade ist an bezeichneter Stelle eine Baumreihe zu erstellen. Die Bäume sind mit einem Abstand von 10.5 m zu pflanzen. Es sind hochstämmige Laubbäume mit einem Mindest-Kronenansatz von 3.00 m auszuwählen.»*

Aus Sicht der Stadtentwicklung Arbon handelt es sich hierbei um keinen Widerspruch, da Bepflanzungen innerhalb des Gewässerraums möglich sind.

4.3 Baulinienplan Stelzenäcker – Imbersbach

Der Baulinienplan Stelzenäcker – Imbersbach (DBU-Entscheid Nr. 55 vom 13.06.1997) beinhaltet eine «Baulinie für eingeschossige, unbewohnte Bauten mit einer Grundfläche bis max. 16 m² sowie Anlagen». Diese Baulinie ragt nicht in den Gewässerraum. Auch gemäss Abklärung mit dem Forstamt muss diese Baulinie in Bezug auf den Waldabstand nicht angepasst werden. Entsprechend ist am Baulinienplan Stelzenäcker – Imbersbach keine Änderung vorgesehen.

4.4 Gestaltungsplan Seegarten

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplan Seegarten (DBU-Entscheid Nr. 54 vom 17.09.2018) ist von der Gewässerraumausscheidung tangiert.

Die in den Gewässerraum hineinragende bestehende Wege des Langsamverkehrs sind jedoch standortgebunden und von öffentlichem Interesse, womit aus Sicht der Stadtverwaltung Arbon kein zwingender Anpassungsbedarf des Gestaltungsplans an den Gewässerraum besteht.

5. Verfahren

Das Verfahren der vorliegenden Anpassung und Aufhebung von Sondernutzungsplänen erfolgt gekoppelt an die grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung. Der Lead des Verfahrens liegt bei der Gewässerraumausscheidung.

5.1 Vorprüfung

Der Entwurf der grundeigentümergebundenen Gewässerraumausscheidung sowie eine erste Auslegeordnung der bestehenden Sondernutzungspläne (ohne detaillierte Anpassungen) wurde von einem anderen Planungsbüro erstellt und durch die kantonalen Amtsstellen vorgeprüft.

5.2 Mitwirkung

Der Stadtrat Arbon hat an seiner Sitzung vom 26.05.2025 die Gewässerraumausscheidung samt erforderlicher Anpassung der Sondernutzungspläne zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Ein Informationsanlass zur Festlegung der Gewässerräume sowie der daraus resultierenden Änderungen an Sondernutzungsplänen erfolgte am Montag, 22. September 2025 um 19:30 Uhr im Seeparksaal. Im Anschluss an den Informationsanlass fand vom 23. September bis 16. November 2025 das Mitwirkungsverfahren statt. Während der Frist der öffentlichen Mitwirkung konnten Anträge schriftlich an den Stadtrat eingereicht werden, welche durch diesen behandelt und beantwortet wurden.

5.3 Öffentliche Auflage, Genehmigung DBU

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 11. Mai 2026 werden die Gewässerraumausscheidung samt erforderlicher Anpassung der Sondernutzungspläne in der Frist vom 5. bis 24. Juni 2026 öffentlich aufgelegt.

Anschliessend ist eine Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt (DBU) sowie eine Inkraftsetzung durch den Stadtrat erforderlich.

NRP Ingenieure AG

Pascal Meile
Co-Standortbereichsleiter Raumplanung Amriswil

Anhang:

- Übersichtstabelle Sondernutzungspläne